

Kirche im
Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen
20040201/Recht

An die Leitungen
der Verwaltungszentren
Aachen, Schleiden, Erkelenz und Viersen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/in:	Justitiarin Gabriela Pokall
Telefon:	+49 241 452-515
Telefax:	+49 241 452-413
E-Mail:	rechtsabteilung@bistum-aachen.de
Aachen	17. März 2020

Einholung von notwendigen KV-Beschlüssen während der Corona-Krisenzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Corona-Pandemie und damit einher gehender Einschränkungen gilt nach Abstimmung aller Rechtsabteilungen der Bistümer in Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Regelung im Bistum Aachen auf der Grundlage meiner Verfügung vom 17. März 2020, befristet bis zum 19. April 2020.

Ich bitte Sie, die Regelung an die Kirchenvorstände im Bistum Aachen weiter zu leiten.

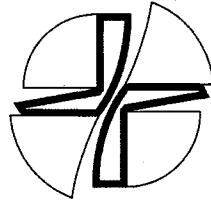
Einholung von notwendigen Kirchenvorstands (KV) - Beschlussfassungen in der aktuellen Krisensituation auf Grund der Corona-Pandemie

Sämtliche Kirchenvorstandssitzungen sind, sofern mehr als fünf Personen an ihr beteiligt sind, abzusagen bzw. zu verschieben.

Es kann Sachverhalte geben, die von ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Tragweite her keinen Aufschub dulden. Dazu können - bei entsprechenden Gegenstandswerten - z.B. fristgebundene Vertragsangelegenheiten, Kündigungen, Erbausschlagungen oder Klagefristen gehören. Damit eine Kirchengemeinden handlungsfähig bleibt, gilt:

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes können nach § 14 S. 2 VVG (Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens) ohne die vorherige Einholung eines KV-Beschlusses abgegeben werden und sind im Außenverhältnis rechtlich bindend. Verträge können auf diese Weise geschlossen, Kündigungen erklärt, Klagen erhoben werden.

Der Kirchenvorstand soll sich vor Abgabe solcher Erklärungen formlos, aber dokumentierbar auf eine Position verständigen, etwa durch eine Abstimmung per Mail oder in einem schriftlichen Umlauf.



Kirche im
Bistum Aachen

Sofern es sich um genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte handelt, ist zudem die Inaussichtstellung der Genehmigung durch das BGV zu dokumentieren. Der eigentliche KV-Beschluss kann dann in der nächsten ordentlichen Sitzung nachgeholt werden.

Für den Fall, dass dieses Format nicht umsetzbar bzw. als rechtlich zu risikobehaftet angesehen wird, wenden Sie sich bitte per Email an rechtsabteilung@bistum-aachen.de, um den Einzelfall bilateral zu erörtern und abzuwägen.

Freundliche Grüße

Andreas Frick
Generalvikar